



VERORDNUNG

Reg. Zl.
ST-52/2024

Bearbeiter/In
Plöckinger MA

Telefon: 02236/26249
Durchwahl: 33

Datum: 28.10.2024

Betreff:

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Hinterbrühl verordnet gemäß § 94d, Z 16 und § 43 Abs. 1a, der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBL. Nr. 159/1960, in der derzeit geltenden Fassung zur Durchführung von Dreharbeiten in der Hortigstraße vor GRST 844/1 und vor ONR 26 gemäß beiliegender Skizze folgende Verkehrsverbote und –beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als zum 30.10.2024, 20:00 Uhr:

1. „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52 lit a Z 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist
2. „**Halten und Parken verboten**“ mit dem Zusatz „Anfang“ und „Ende“ (§ 52 lit a Z 13b StVO 1960) im Arbeitsbereich mit Angabe des Gültigkeitszeitraumes
3. „**Geschwindigkeitsbeschränkung**“ (§ 52 lit a Z 10a und § 52 lit a Z 10b nur wenn kein Überholverbot StVO 1960)
⇒ Auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
4. „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ (§ 52 lit a Z 15 StVO 1960)
⇒ mit dem Zusatz „Fußgänger“ in Richtung zum gegenüberliegenden Straßenrand weisend
⇒ in Richtung 45° schräg nach unten zum freien Fahrstreifen weisend jeweils am Beginn einer Einengung in Fahrtrichtung zu derselben gesehen
5. „**Aufwölbung**“ (§ 50 Punkt 1) Anbringung gem. § 49 StVO

Diese Verordnung tritt gemäß § 44a Abs. 3 StVO 1960 mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer/Antragsteller in Kraft.

Der Bürgermeister:



Mag. Erich Moser

Je eine Durchschrift erhalten:
Polizei Hinterbrühl

angeschlagen am:	29.10.2024
abgenommen am:	13.11.2024
AT Hinterbrühl, Sparbach, Weissenbach	

Beilage zur ST 52_2024

Hortigstraße entlang d. GRST 844/1 – Halten und Parken verboten (insgesamt 100 m)

Querlinie – Stromleitung mit Kabelkanal

Verkehrsposten

